

Mit dem Zutritt zum Objekt erkennen die Nutzer und Besucher der MDCC-Arena die Geltung der Hausordnung in vollem Umfang an.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Messe- und Veranstaltungsgesellschaft Magdeburg GmbH (nachfolgend MVGM) übt das Hausrecht auf dem gesamten umzäunten Gelände der MDCC-Arena sowie den dazugehörigen Zufahrtswegen, Parkplatz- und Freiflächen, die zum Konzessionsgebiet des Stadions gehören, aus.
2. Die Hausordnung gilt jederzeit (24 Stunden täglich) für alle Personen, die sich, gleich aus welchem Grund, auf den unter Punkt 1. beschriebenen Flächen aufhalten.
3. Sobald ein Verstoß gegen die Hausordnung droht oder vorliegt, ist die MVGM berechtigt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen.
4. Die MVGM kann die Ausübung des Hausrechts auf Dritte übertragen. Dies erfolgt bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Veranstaltung an den jeweiligen Veranstalter. Durch diesen getroffene Regelungen gelten in gleichem Maße.
5. Bei Spielen des 1. FC Magdeburg e. V. oder anderer Vereine / Verbände / Veranstalter gilt die Stadionordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Hausrechtsübergabe

1. Die Übergabe des Hausrechts an einen Dritten erfolgt am letzten Werktag vor dem Fußballspiel/ der Veranstaltung. Dazu wird bei einer gemeinsamen Begehung von MVGM und Veranstalter der Ist-Stand aufgenommen.
2. Der Veranstalter hat zu diesem Zeitpunkt einen Veranstaltungsleiter namentlich zu benennen.
3. Die Rückübernahme des Hausrechts erfolgt spätestens am nächsten Werktag nach dem Spiel/ der Veranstaltung. Bei einer gemeinsamen Begehung von MVGM und Veranstalter werden der Ist-Stand sowie eventuelle Schäden protokolliert.

§ 3 Zugelassener Personenkreis

1. Im Objekt dürfen sich in Zeiten ohne Veranstaltungen nur Personen aufhalten, die dazu eine ausdrückliche Genehmigung der MVGM haben.
2. Um das Betreten von unberechtigten Personen zu verhindern, sind alle Außentore und -türen geschlossen zu halten. Außentore und -türen ohne Durchgriffschutz sind fest zu verschließen.
3. Personen, die sich unberechtigt im Objekt aufhalten, werden von der MVGM aufgrund des Hausrechts vom Gelände verwiesen.
4. Bei Veranstaltungen dürfen sich im Objekt nur Personen aufhalten, die von der MVGM oder dem Veranstalter zugelassen sind. Diese Personen müssen im Besitz einer gültigen Akkreditierung oder einer gültigen Eintrittskarte (Besucher) für diese Veranstaltung sein. Diese Zugangsberechtigungen sind nicht übertragbar. Der Auf-

enthalt ist nur in den auf den Akkreditierungen oder Eintrittskarten vermerkten Bereichen gestattet.

5. Halten sich Personen außerhalb des in der Akkreditierung oder Eintrittskarte vermerkten Bereiches auf, können die Akkreditierung oder Eintrittskarte ersatzlos eingezogen und die Personen des Objekts verwiesen werden.

§ 4 Verhalten im Geltungsbereich

1. Den Anweisungen der MVGM und anderer zur Ausübung des Hausrechts befugter Personen (z. B. Veranstalter) sowie den Weisungen der von ihnen eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitsdienste oder der Polizei ist im Objekt unverzüglich und in vollem Umfang Folge zu leisten.
2. Im Objekt hat sich jede Person so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
3. Das Befahren des eingezäunten Bereichs des Objekts ist nur zum Be- und Entladen mit Zufahrtsberechtigung der MVGM gestattet. Fahrzeuge, die den eingezäunten Bereich befahren, haben deutlich sichtbar hinter der Frontscheibe die Zufahrtsberechtigung auszulegen. Gleiches gilt für nichtmotorisierte Fahrzeuge (Anhänger etc.). Hier ist die Zufahrtsberechtigung sichtbar an der Eingangstür anzubringen. Ohne Zufahrtsberechtigung ist eine Einfahrt in den eingezäunten Bereich untersagt.
4. Parken ist nur auf den dafür zur Verfügung stehenden Flächen außerhalb des eingezäunten Bereiches erlaubt. Handwerksfirmen dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit ihr Fahrzeug nach Genehmigung durch die MVGM in der Nähe der Arbeitsstelle abstellen.
5. Vor Beginn aller im Objekt auszuführenden Arbeiten ist die Genehmigung der MVGM einzuholen. Bei nicht Vorliegen dieser können die Arbeiten unterbunden werden.
6. Besucher dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der MVGM oder des Veranstalters keine Bild- oder Tonaufnahmen anfertigen (außer für private Zwecke) oder Informationen über die Veranstaltungen öffentlich verbreiten.
7. Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der MVGM, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der MDCC-Arena zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die das Gelände der MDCC-Arena betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der MDCC-Arena hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen

sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

8. Das Betreten oder die Nutzung der Logen ist nur an den Spieltagen des 1. FC Magdeburg e. V. dem berechtigten Personenkreis uneingeschränkt gestattet. Sollten die Logen außerhalb dieser Zeit betreten oder genutzt werden, ist vorher eine Zustimmung durch die MVGM einzuholen. Bestehende Vereinbarungen mit der MVGM sind hiervon nicht berührt.
9. Das Anbringen von Werbung und Dekorationen aller Art bedarf der vorherigen Zustimmung durch die MVGM.
10. Die Zugänge, Verkehrs- und Freiflächen des Objekts, auch unterhalb der Stadiontribünen, dürfen nicht als Abstell- oder Lagerflächen verwendet werden.
11. Das Betreten oder Befahren des Stadionrasens ist außerhalb der Spieltage nur mit Genehmigung des Platzwartes gestattet. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug.
12. Ein Befahren der Rasenflächen im Außenbereich des Stadions mit Kraftfahrzeugen und/oder Anhängern ist nur an und auf den dafür vorgesehenen und von der MVGM bestätigten Flächen gestattet.

§ 5 Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadiongeländes innerhalb und außerhalb der Umzäunung erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden von Besuchern und Dritten wird vertraglich und deliktisch nur gehaftet, soweit der MVGM oder dem Veranstalter oder den von ihnen eingesetzten Personen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen ist. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von vorvertraglichen Pflichten und Schäden, die von Dritten oder Besuchern verursacht wurden.
2. Unfälle im Objekt oder Schäden am Objekt sind unverzüglich der MVGM zu melden.

§ 6 Datenschutz

1. Zur Gewährleistung der Sicherheit und/oder zu Zwecken der Gefahrenabwehr sowie der Strafverfolgung werden die MDCC-Arena und – teilweise auch – die Anlagen videoüberwacht.
2. Nähere Informationen zu unserem Umgang mit personenbezogenen Daten erfahren Sie auf unserer Homepage unter www.mvgm.de/de/datenschutzhinweise.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Diese Hausordnung tritt ab dem Ersten des auf den Monat der Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.
2. Diese Hausordnung kann von der MVGM jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Gültig ist die jeweils letzte Fassung der Hausordnung. Jede vorhergehende Fassung der Hausordnung wird durch diese ersetzt und außer Kraft gesetzt.

Magdeburg, 01.01.2019
- Geschäftsführung -